



Antrag

TOP:
Vorlagen-Nummer: **VI/2015/01302**
Datum: 07.10.2015
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto:
Verfasser: Senius, Kay
Ranft, Melanie

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	28.10.2015	öffentlich Entscheidung

Betreff: **Antrag der Stadträtin Melanie Ranft und der Stadträte Kay Senius, Denis Häder, Hendrik Lange, Andreas Schachtschneider zur Grundschule Heide**

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverwaltung wird aufgefordert, an der Grundschule Heide folgende Maßnahmen durchzuführen bzw. zu prüfen:

- 1) Fenster, die nicht ausgetauscht werden können, werden optisch aufgewertet (z. B. durch Streichen).
- 2) Der auf dem Schulhof befindliche Sandkasten wird mit neuem Sand befüllt.
- 3) Auf dem Schulhof werden ausreichend Sitzgelegenheiten für die SchülerInnen bereitgestellt.
- 4) Die Grünanlagen auf dem gesamten Schulgelände werden regelmäßig gepflegt.
- 5) Die Gefahrenstellen auf dem Schulhof werden in Abstimmung mit der Schulleitung schnellstmöglich beseitigt.
- 6) Weiterhin ist zu prüfen, ob der nicht genutzte Gebäudeteil durch entsprechende finanzielle Förderinstrumente abgerissen werden kann, insofern dieser grundsätzlich nicht mehr benötigt wird.
- 7) Zudem wird geprüft, ob der genutzte Gebäudeteil in Zusammenarbeit mit weiteren AkteurInnen ein attraktiveres Äußeres erhalten kann (z. B. im Zusammenwirken mit AkteurInnen der Freiraumgalerie in Halle-Freiimfelde).

gez. Melanie Ranft

gez. Kay Senius

gez. Denis Häder

gez. Hendrik Lange

gez. Andreas Schachtschneider

Begründung:

Erfolgt mündlich.



Sitzung des Stadtrates am 28.10.2015

TOP: 8.12

Antrag der Stadträtin Melanie Ranft und der Stadträte Kay Senius, Denis Häder, Hendrik Lange, Andreas Schachtschneider zur Grundschule Heide
Vorlagen-Nummer: VI/2015/01302

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Begründung

Der Antrag beinhaltet einen rechtswidrigen Eingriff in die Rechte des Oberbürgermeisters. Der Oberbürgermeister ist gemäß § 66 Abs. 1 S. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt ihre innere Organisation. Geschäfte der laufenden Verwaltung erledigt der Oberbürgermeister gemäß § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA in eigener Verantwortung.

Der Begriff der Geschäfte der laufenden Verwaltung ist im Gesetz nicht definiert. Hierunter sind solche Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises zu verstehen, die weder grundsätzlich noch für den Gemeindehaushalt in der betreffenden Gemeinde wegen ihrer Regelmäßigkeit und Häufigkeit eine erhebliche Rolle spielen, sondern zum üblichen Geschäftsbetrieb dieser Gemeinde gehören, deren Wahrnehmung nach feststehenden Grundsätzen in eingefahrenen Gleisen erfolgt. Es ist daher im Einzelfall zu prüfen, was in den betreffenden Bereich fällt. Dies ist abhängig vom Aufgabenumfang, den anfallenden Verwaltungstätigkeiten, der Leistungsfähigkeit und vom Haushaltsvolumen der jeweiligen Gemeinde, aber auch von den politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Auswirkungen.

Unter Berücksichtigung dessen und im Hinblick auf die Anzahl von der Stadt Halle (Saale) zu unterhaltenden Schulgebäude unterfallen die vom Antrag der Stadträtin Melanie Ranft und der Stadträte Kay Senius, Denis Häder, Hendrik Lange, Andreas Schachtschneider umfassten Maßnahmen den Geschäften der laufenden Verwaltung im Sinne des § 66 Abs. 1 S. 3 KVG LSA. Die Beauftragung zum Streichen von Fenstern des Schulgebäudes (Ziff. 1 des Antrages), das Befüllen des Sandkastens mit neuem Sand (Ziff. 2 des Antrages), die Bereitstellung von Sitzgelegenheiten (Ziff. 3 des Antrages), die Pflege der Grünanlagen des Schulgeländes (Ziff. 4 des Antrages) etc. gehören sowohl dem Grunde als auch dem finanziellen Umfang nach zu den Geschäften der laufenden Verwaltung, die dem Oberbürgermeister nicht entzogen werden dürfen und bei deren Erledigung dem Stadtrat auch kein Weisungsrecht zukommt.

Die Grundschule Heideschule befindet sich im Hochtteil und dem angrenzenden Verbinderbau Zanderweg 1. Das Hochtteil Zanderweg 2 steht zurzeit leer und wird durch die Grundschule nicht genutzt.

zu 1.)

Die Fenstererneuerung im gegenwärtigen Bauabschnitt wird am 31.10.2015 abgeschlossen sein. Die weiteren Fenster der Räume der Grundschule im Verbinderbau müssen erneuert werden. Der Austausch dieser Fenster wird geprüft. Im leerstehenden, nicht genutzten Gebäudeteil ist eine Fenstererneuerung finanziell nicht möglich. Diese Fenster sind jedoch gesichert und werden regelmäßig kontrolliert.

zu 2.)

Der Sandwechsel erfolgt Anfang des Jahres 2016 nach Beendigung der Frostperiode.

zu 3.)

Die Stadtverwaltung unterstützt gern Elterninitiativen bei der Einwerbung von Mitteln zur Bereitstellung von Sitzgelegenheiten auf dem Schulhof.

zu 4.)

Die Grünanlagen des Schulgeländes werden regelmäßig durch das Team Hausmeisterservice des Fachbereichs Immobilien gepflegt.

zu 5.)

Die Gefahrenstellen auf dem Schulhof werden fachgerecht in der Herbstferienwoche vom 19. bis zum 23.10.2015 beseitigt.

zu 6.)

Nach Einschätzung der Stadtverwaltung sollte der zurzeit leerstehende Gebäudeteil bis auf weiteres nicht abgerissen werden. Der absehbare Zuzug in den umliegenden Wohnbereichen und die sich daraus ergebenden Schülerzahlen sind zu berücksichtigen.

zu 7.)

Den Vorschlag zur Gestaltung des Schulgebäudes wird die Stadtverwaltung aufgreifen und Kontakt mit der Freiraumgalerie aufnehmen.

Darüber hinaus befindet sich die Stadt Halle mit der Schulleitung, dem Förderverein der Schule und der Bürgerinitiative im Stadtteil zu konkreten Maßnahmen im Gespräch. Diese werden im Bildungsausschuss im November 2015 vorgestellt.

Dr. Judith Marquardt
Beigeordnete für Kultur und Sport